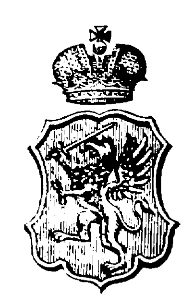
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXIV.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXIV. Jahrgang.

№ 78. Пятница 9. Іюля. — Freitag 9. Juli 1876.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Согласно циркулярному предписанію Департамента неокладныхъ сборовъ отъ 18. Мая с. г. за № 1377 и утвержденной 12. Мая сего года г. Министромъ Финансовъ инструкціи признано необходимымъ установить новую форму провозныхъ свидѣтельствъ для усиленія контроля за правильнымъ провозомъ вина и спирта.

Извѣщая о томъ владѣльцевъ винокуренныхъ заводовъ и оптовыхъ складовъ Лифляндское Губернское Акцизное Управленіе симъ объявляетъ для свѣдѣнія и руководства слѣдующія постановленія г. Министра Финансовъ:

1) Свидѣтельства на провозъ вина и спирта состоятъ изъ трехъ частей: собственно провознаго свидѣтельства, дубликата онаго и талона.

2) Винокуренные заводчики и содержатели складовъ вина представляютъ бланки означенныхъ свидѣтельствъ, сброшюрованные въ тетради по 50 листовъ въ каждой въ мѣстное окружное управленіе, — для наложенія штемпеля и нумеровъ.

3) При отпускѣ вина и спирта изъ заводскихъ подваловъ и складовъ выписываются на всѣ три части свидѣтельства требуемыя свѣдѣнія, при чемъ какъ въ самомъ провозномъ свидѣтельствѣ, такъ и въ дубликатѣ онаго количество отпущеннаго вина и спирта обозначается непремѣнно прописью и цифрами.

4) Въ случаѣ какихъ либо ошибокъ или списокъ при написаніи провознаго свидѣтельства, исправленіе оныхъ не допускается и взамѣнъ испорченнаго вырѣзается слѣдующее за нимъ свидѣтельство; испорченное же должно быть оставлено въ книгѣ перечеркнутымъ.

5) По мѣрѣ израсходованія всѣхъ бланковъ провозныхъ свидѣтельствъ, корешки тетрадей съ талонами отбираются и хранятся впредь до надобности въ мѣстномъ окружномъ управленіи.

6) Тетради провозныхъ свидѣтельствъ имѣютъ силу лишь въ теченіи того года на который онѣ выданы, т. е. съ 1. Января однаго года по 1 Января другаго года.

7) Провозныя свидѣтельства новаго образца вводятся съ 1. Октября сего 1876 года, занумерованныя же тетради въ настоящемъ году могутъ быть употребляемы до 1. Января 1878 года.

8) По окончаніи года тетради съ неизрасходованными свидѣтельствами отбираются и препровождаются въ мѣстныя окружныя управленія.

г. Рига, Іюля 3. дня 1876 г. № 1089.

Das Finanz-Ministerium hat es für nöthig befunden, die durch die ministerielle Instruction vom 3. August 1870 festgesetzte Form der Transportscheine für die Transporte von Branntwein und Spiritus zu verändern, eine neue Form für dieselben festzustellen und gleichzeitig eine neue Ordnung für die Anfertigung, Ausreichung und Beglaubigung der beregten Transportscheine anzuordnen. — Die in dieser Beziehung zusammengestellten ergänzenden und veränderten Bestimmungen zur obangeführten Instruction d. d. 5. August 1870, sowie die neue Form der Transportscheine sind von dem Herrn Finanzminister am 12. Mai a. c. bestätigt worden.

In solchem Anlaß werden von der Livländischen Gouvernements-Accise-Verwaltung nachstehende bei der Circulair-Vorschrift des Departements der indirecten Steuern d. d. 18. Mai a. c. sub Nr. 1377 bekannt gemachten, von dem Herrn Finanzminister bestätigten Bestimmungen desmittelst zur Nachachtung und Erfüllung in Nachstehendem bekannt gemacht:

1. die Transportscheine bestehen aus 3 Theilen, nämlich aus dem eigentlichen Transportschein, aus dem Duplicate desselben und dem Talon.

2. Diese Transportscheine sind in Heften zu 50 Exemplaren der örtlichen Bezirks-Verwaltung vor deren Gebrauch zur Stempelung und Nummeration nach der Reihenfolge vorzustellen.

3. Beim Ablassen von Branntwein und Spiritus aus Brennereikellern und Engrosniederlagen sind im Transportschein anzugeben: der Name des Eigenthümers des Brennereikellers resp. der Engros-Niederlage, das Gouvernement und die Bezirks-Accise-Verwaltung, in deren Rayon die Brennerei oder Engrosniederlage belegen ist, der Name des Käufers und das Etablissement, in welches der Branntwein oder Spiritus abgelassen worden ist, die Quantitäten des abgelassenen Spiritus oder Branntweins sowohl in Zahlen als auch mit Buchstaben, die Marschroute, welche der betreffende Transport nehmen wird, sowie endlich der Tauf- und Familien-Namen der den Transport führenden Person, und das Datum der Ausstellung des Transportscheins.

Der Transportschein ist von dem Brennereibesitzer resp. dem Inhaber der Engrosniederlage oder deren Bevollmächtigten zu unterschreiben, aus dem Hefte auszuschneiden und dem Käufer resp. dem Transportführer des Branntweins-Transports zu übergeben. — Das Duplicat des Transportscheins, welches mit dem Transportschein vollständig und genau übereinstimmen muß, sowie der gleichzeitig bei der Ausgabe des Transportscheines mit den obangegebenen Daten auszufüllende Talon verbleiben unausgeschnitten im Transportscheinhefte. — Das Duplicat wird in der Folge von dem revidirenden Beamten oder dem Brennereiwächter nach stattgehabter Vergleichung mit dem Talon ausgeschnitten, die Uebereinstimmung des Duplicats mit dem Talon attestirt und durch Vermittelung der örtlichen Bezirks-Verwaltung an diejenige Accise-Verwaltung zur Vergleichung mit dem abgeschnittenen Transportschein gesandt, in deren Administrationsbezirk das Handelsetablissement des Käufers des Branntweins oder Spiritus belegen ist. Die Käufer resp. Empfänger von Branntwein und Spiritus sind verpflichtet, die Transportscheine Behufs Vorweisung an die Accisebeamten aufzubewahren.

Auf der Rückseite der Transportscheine und des Duplikats derselben ist in den vorgezeichneten Rubriken die Nummer der Fässer des Transports, der Rauminhalt jedes Fasses nach der Aufschrift und die Stärke des Spiritus oder Branntweins jedes Fasses einzeln, oder bei größeren Transporten im Durchschnitte (Generalprobe) anzugeben, und am Schlusse die Summation zu machen, wobei zu beobachten ist, daß in der Summation der Gesammtrauminhalt der Fässer nach der Aufschrift auf den Fässern, die Anzahl der in den Fässern im Vergleich mit ersteren weniger eingefüllten Wedro und die Gesammtzahl der in den Fässern wirklich enthaltenen Wedro Branntwein und Spiritus anzugeben ist.

4) Falls ein Fehler bei der Ausfertigung des Transportscheins gemacht wird, ist die Correctur desselben nicht gestattet, es muß vielmehr dann der im Hefte folgende Transportschein verwandt werden; der fehlerhafte Transportschein bleibt unausgeschnitten im Transporthefte und wird durchstrichen.

5) Die Transportscheine müssen nach der Reihenfolge ihrer Nummer gebraucht werden; die Hefte mit den Talons verbrauchter Transportscheine, sowie die im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung gekommenen vollständigen Hefte und die theilweise verbrauchten Transportscheinhefte sind den betreffenden Bezirks-Accise-Verwaltungen nach Ablauf des Jahres vorzustellen.

6) Die Transportscheine haben nur Geltung für das Jahr, für welches sie von der Bezirks-Verwaltung gestempelt worden sind, d. i. vom 1. Januar des einen bis zum 1. Januar des folgenden Jahres; die im Jahre 1876 nummerirten und gestempelten Transporthefte gelten bis zum 1. Januar 1878.

7) Vorstehende Bestimmungen werden mit dem 1. October 1876 obligatorisch.

8) Die Anfertigung der neuen Transportscheine in Heften zu 50 Exemplaren ist angeordnet worden und werden dieselben demnächst in der Livländischen Gouvernements-Typographie und deren Verkaufsstellen in den Kreisen käuflich zu haben sein.

9) Schemata für die mit dem 1. October a. c. zur Verwendung kommenden Transportscheine werden den Herrn Brennereibesitzern und Inhabern von Engrosniederlagen zur Information seinerzeit zugehen.

Riga, den 3. Juli 1876. Nr. 1089.

Kad tas schenes walsts-lohzeklis Andres Jaunsemm jau kahdus gaddus nau sawu passi atjaunojis un arri sawas walsts- un krohna-maksaschanas lihdsinajis, tad teek wissas zeen. pilssehtu un semmu polizei-waldischanas luhgtas, kur tas pats atrastos, schai walsts-waldischanai arestantu wihsê peesuhtiht.

Kraukļu walsts-mahjâ, tai 30. Juni 1876.

Nr. 160. 3

Kad tas Rihgas kreisê, Koknesses draudsê, Stukmannu muischas-walstê peederrigs Andrei Leits jau ilgu laika bes passes apkahrt blandahs, arri sawas nodohschanas nemaksâ, tad teek wissas pilssehtu- un semmes-polizeijas usaizinati, kur ween to satrahpitu tuhlin schai walsts-waldischanai eestelleht. Taspats irr 31½ gaddus wezs, widdeja auguma, matti tumschi. Nr. 106. 3

Stukmannu walsts-waldischanâ, tai 26. Juni 1876.

Zeenigas pilssehtu-, muischu- un walstu-waldibas zaur scho no Paltemal walstas-waldibas, Rihgas kreisê un Siguldas draudsê, teek itt laipni luhgtas, tohs te appakschâ peeminnetus, pee Paltemal walstas peederrigus, bes passes un bes maksaschanu nolihdsinaschanas ahrpus sawas walstas dsihwodamus zilwekus, kâ: 1) Jekab Friedrich Kalej, mirruschu Jana Kalej un winna seewas Annas dehls, dsim. 1855. g. un tapehz schogad rekrut-eesaukschanâ nak; 2) Mari Krumin ar meitu Berta un dehlu Eduard; 3) Martin Leikart ar pamiliju; 4) Jan Meilert ar seewu Anne; 5) Jahn Kalej ar pamiliju;

6) Jahn Zirul ar seewu Trine; 7) Jurre Saulit ar seewu Anna; 8) Jahn Upiht ar pamiliju; 9) Anz Schumann ar pamiliju; 10) Atraitne Anna Kalej ar pamiliju; 11) Peter Apin ar pamiliju; 12) Paul Apin; 13) Daw Galin ar pamiliju; 14) Peter Meesit ar pamiliju; 15) Eduard Sam. Dolch (Schkēps); 16) Platon Nikitin ar seewu Karline; 17) Libusch Lukstin ar seewu Maya; 18) Jahn Iwanow ar pamiliju; 19) Jahn Klaws ar pamiliju; 20) Jahn Wanka ar pamiliju; 21) Karl Gutmann; 22) Mikkel Osolin; 23) Karl Sirnit ar pamiliju; 24) Jekab Māwul ar pamiliju, un 25) Mikkel Breede ar pamiliju, — kur winnus tik atrastu, kà bēglus zeeti sanemt un arestantigi schai walstas-waldibai likt nodoht. Nr. 128. 2

Paltemal walstas-waldibā, tai 30. Juni 1876.

Прокламы. Proclama.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an die resp. Nachlässe: des verstorbenen hiesigen Einwohners Fritz Kampus, des weil. Expeditors Adam Stanislaus Marchand, des weil. Schlossers Heinrich Findeklee und des weil. verabschiedeten Georg Leeping irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 29. December 1876 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzelei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Juni 1876.

Nr. 360 3

Nachdem die Baronessen Gertrud und Marie von Ungern-Sternberg zufolge des zwischen ihnen und der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät am 29. Mai d. J. abgeschlossenen und am 10. Juni c. sub Nr. 94 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 50 belegene steinerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien für die Summe von 18,000 Rbl. S. käuflich acquirirt, haben dieselben gegenwärtig zur Besicherung ihres Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten zwischen den Baronessen Gertrud und Marie von Ungern-Sternberg und der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 13. August 1877 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten der Provocantinnen diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 50 belegenen Immobil den Baronessen Gertrud und Marie von Ungern-Sternberg nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 824. 3

Dorpat-Rathhaus, am 2. Juli 1876.

Nachdem der Herr Professor Dr. Bernhard Brunner zufolge des zwischen ihm und dem Herrn dimittirten Rathsherrn Kaufmann Franz Bärtels am 1. Juni d. J. abgeschlossenen und am 23. Juni c. sub Nr. 106 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 2. Stadttheil belegene, von dem ebendaselbst sub Nr. 98 verzeichneten Erbplatze abgetheilte, mit der Hypotheken-Nr. 301 versehene $190\frac{1}{4}$ Qu.-Saschen oder $44\frac{3}{8}$ Qu.-Ruthen große Grundstück nebst dem darauf befindlichen Wohnhause sammt Appertinentien für die Summe von 11,500 Rbl. S. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten zwischen dem Herrn Professor Dr. Bernhard Brunner und dem Herrn dimittirten Rathsherrn Franz Bärtels abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 13. August 1877 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Herrn Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 301 belegenen Immobil dem Herrn Professor Dr. Bernhard Brunner nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 826. 3

Dorpat-Rathhaus, am 2. Juli 1876.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Departement des Landvogteigerichts des Raths der Kaiserlichen Stadt Riga in Bauerrechtssachen hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium Namens der Stadt Riga als Eigenthümerin der im Katlekalnschen Kirchspiele des Rigaschen Patrimonialgebiets belegenen Gesindesstelle Nr. 45 Mutzeneek, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Klein-Jungfernhof gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schluß genannten Käufer auf Grund eines mit demselben abgeschlossenen Kaufcontracts, als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Departement des Landvogteigerichts des Rigaschen Raths in Bauerrechtssachen, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung des nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von 6 Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Gerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, solche zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen Forderungen adjudicirt werden soll:

Die Klein-Jungfernhofsche Gesindesstelle Nr. 45 Mutzeneek, groß 6 Thlr. 38 Gr., auf Janne Rempeter für den Preis von 963 Rbl. 40 Kop.

So geschehen Riga-Rathhaus, den 28. Juni 1876. Nr. 19. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Eduard von Radecky als Bevollmächtigter des Herrn Obrist und Ritter A. von Pistohlkors, Erbbesitzer des im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Koltzen mit Eikasch und Peterskapell, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Koltzen mit Eikasch und Peterskapell ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Koltzen mit Eikasch und Peterskapell bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und auszuführen zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Koltzen mit Eikasch und Peterskapell ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1) das Gesinde Wezz-Skohla, groß 6 Thlr. 18 Gr., dem Bauer Martin Grewe für den Preis von 2000 Rbl. S.
2) das Gesinde Leel-Gihme, groß 50 Thlr. 84 Gr., dem Bauer Jahn Pikche für den Preis von 8659 Rbl. S.,
3) das Gesinde Simonsemneek, groß 40 Thlr. 28 Gr., dem Bauer Indrik Peide für den Preis von 7256 Rbl. S.,
4) das Gesinde Jaun-Spruksse, groß 13 Thlr. 5 Gr., dem Bauer Peter Rulle für den Preis von 2275 Rbl. S. Nr. 599. 1

Wolmar, den 31. Mai 1876.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung in Vertretung der hohen Krone, als Besitzerin des im Wenden-Walkschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegenen Gutes Blumenhof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obgenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst der bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der ingrossirten Gläubiger deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

1) Leijes Zeekur Nr. 2, auf die Bäuerin Leene Sadde für den Preis von 1583 R. 25 K. S.,
2) Putring Nr. 58, auf den Bauer Peter Beriks für den Preis von 1928 R. 75 K. S.,
3) Ennikt Nr. 59, auf den Peter Engmann für den Preis von 2165 Rbl. S.,
4) Leijes Bringen Nr. 61, auf den Peter Grehn für den Preis von 1405 Rbl. S.,
5) Kalne Bringen Nr. 60, auf den Jahn Rosenkron für den Preis von 1297 R. 75 K. S.,
6) Liepe Nr. 15, auf den Peter Reeser für den Preis von 1432 Rbl. 75 K. S.,
7) Skuije Nr. 56, auf den Dawe Sadde für den Preis von 2267 R. 25 K. S,
8) Beerne Nr. 41, auf den Dawe Ahgemann für den Preis von 1721 R. 50 K. S.,
9) Klesmet Nr. 19, auf den Peter Bluhm für den Preis von 1379 R. 50 K. S.

Wenden, den 19. Mai 1876. Nr. 2453. 1

Торги. Torge.

Лица, желающія принять на себя:

1) освѣщеніе улицъ на Форштатахъ керосиномъ на сезонъ 1876/77 г.;
2) освѣщеніе помѣщеній въ городскихъ тюрьмахъ, сѣней, дворовъ и проч. въ зданіи Управы Благочинія и проч.;
3) поставку около 2490 пружекъ керосина для продовольствія Управы Благочинія, управленій полицейскихъ частей, казармъ и проч. и именно по 2 и 3 на срокъ съ 1. Августа 1876 г. по тоже число 1877 г.,

приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими цѣнахъ посредствомъ письменныхъ заявленій, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы 10., 13. и 15. ч. Іюля мѣсяца с. г. въ 12 часамъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ.

г. Рига-ратгаузъ, 8. Іюля 1876. г.

№ 777. 3

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche:

1) die Erleuchtung der Straßen in den Vorstädten mit Petroleum während der Erleuchtungsperiode 1876/77;
2) die Beleuchtung der Räumlichkeiten in den Stadtgefängnissen, der Vorhäuser, Hofräume &c. in dem Polizei-Gebäude &c.;
3) die Lieferung von ca. 2490 Stof Petroleum für den Bedarf der Polizei-Verwaltung, der Stadttheilsverwaltungen, Kasernenlocale &c. und zwar 2 und 3 für die Zeit vom 1. August 1876 bis dahin 1877,

zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich an den auf den 10., 13. und 15. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen ihre Mindestforderungen mittelst versiegelter Eingabe bis 12 Uhr Mittags aufgeben, zeitig zuvor sich aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 777. 3

Riga-Rathhaus, den 8. Juli 1876.

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ желающихъ принять на себя производство работъ:

1) по вымощенію камнемъ улицы по Двинской набережной отъ Цитадельнаго шлюза до перваго продома (Durchbruch) у 1. Екатерининской дамбы,
2) по поставленію или изготовленію вновь желѣзнаго рѣшеточнаго забора передъ зданіемъ городской гимназіи по Эспланадной улицѣ,

явиться въ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисія Городской Кассы 8., 13. и 15. ч. Іюля мѣсяца с. г. въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій до означенныхъ торговъ касающихся и представленія залоговъ. № 765. 2

г. Рига-ратгаузъ, 1. Іюля 1876 г.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die Arbeiten:

1) zur Neupflasterung der Dünauferstraße von der Citadellschleuse bis zum ersten Durchbruch im 1. Katharinendamm,
2) zur Aufstellung resp. Neuherstellung eines eisernen Gitterzaunes vor dem Grunde des Stadtgymnasiums an der Esplanadenstraße,

übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, sich an den auf den 8., 13. und 15. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 765. 2

Riga-Rathhaus, den 1. Juli 1876.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Kaufmann Julius Ludwig Wunderlich gehörigen, im 3. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Kalk- und Schmiedestraße sub Pol.-Nr. 241, 266 und 297 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 5. Januar 1877 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten J. L. Wunderlich, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine unter Beibringung gehöriger Belege bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 1. Section des Landvogtei-Gerichts, den 30. Juni 1876. Nr. 1128. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Kondraty Gerassimow Laptjew gehörigen im 3. Quartier der Mitauer Vorstadt an der Bauskeschen Straße sub Pol.-Nr. 52/16 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 5. Januar 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten K. G. Laptjew beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der I. Section des Landvogteigerichts, den 30. Juni 1876. Nr. 1132 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Kaufmann Isaak Simonowitsch Günzburg gehörigen, allhier im 1. Quart. des 1. Moskauschen Stadttheils sub Pol.-Nr. 4 an der Dünaufer-Straße belegenen Wohnhauses sammt Appertinentien nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 9. December 1876 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen 6 Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berichtigen, auch die Zuschlagkosten selbst zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle diejenigen, welche an dem obgenannten Immobile Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 9. Juni 1876. Nr. 645. 1

Von dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga ist auf Antrag des Curators der Concursmasse des Schneidermeisters Friedrich Riehoff der öffentliche Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, in dem Badeorte Majorenhof sub Nr. 195 an der Ecke der Johmen- und Alexander-Straße belegenen Strandhauses sammt dem emphyteutischen Nutznießungsrechte an dem dazu gehörigen 408 □-Faden enthaltenden Grundstücke verfügt und der Verkaufstermin auf Freitag den 16. Juli c., Nachmittags 1 Uhr anberaumt worden.

In solchem Anlaß werden die Kaufliebhaber aufgefordert, am Freitag den 16. Juli c., Nachmittags 1 Uhr vor dem Rigaschen Vogteigerichte zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren.

Die Meistbotstellung findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) der Zuschlag wird, vorbehältlich des der Grundherrschaft zustehenden, innerhalb vierzehn Tagen auszuübenden Vorkaufsrechts, dem Meistbieter sofort ertheilt;
2) der Meistbieter ist gehalten, $^{1}/_{10}$ des Meistbotschillings im Meistbotstermine, den Rest aber nicht später als binnen 6 Wochen beim Vogteigerichte baar einzuzahlen;
3) sämmtliche Kosten der Meistbotstellung, sowie des Zuschlages und Erwerbes trägt der Meistbieter allein.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 6. Juli 1876. Nr. 737. 3

Von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Antrag des Tolamaschen Gemeindegerichts das im Tolamaschen Gemeindegerichtsbezirke des Rappinschen Kirchspiels und Dorpat-Werroschen Kreises belegene Grundstück Kannasaar Nr. 52 am 12. August 1876 um 11 Uhr Vormittags öffentlich versteigert, der Ueberbot aber am 13. August 1876 hierselbst abgehalten werden soll, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

a) daß der Meistbieter verpflichtet sein soll, sofort am Tage des erhaltenen Zuschlags 300 Rbl. S. hierselbst baar einzuzahlen,
b) daß die Rechte und Vorrechte der livländischen adeligen Güter-Credit-Societät an dem genannten Kannasaar-Grundstück, groß 27 Thlr. 78 Gr., durch diesen öffentlichen Verkauf in keiner Weise alterirt werden, vielmehr vor, wie nach diesem öffentlichen Verkaufe das auf genanntem Gesinde ingrossirte Pfandbriefs-Darlehn die erste Hypothek in genannter Gesindesstelle haben und behalten soll und der betreffende Meistbieter sich allen Bestimmungen und Verfügungen der livländischen adeligen Güter-Credit-Societät ohne Widerrede, bei Gefahr der Kündigung des Pfandbriefs-Darlehns, zu unterwerfen hat,
c) daß der Meistbieter den Abscheid über den erhaltenen Zuschlag sich hierselbst corroboriren und das Gesinde sich zuschreiben zu lassen haben wird,
d) daß das Gesinde — falls der Meistbieter binnen 3 Wochen a dato d. i. 13. August c. den vollen Kaufpreis nicht liquidirt hat, sofort für dessen Gefahr und Rechnung abermals öffentlich versteigert werden soll,
e) daß dem Meistbieter der bei der livl. adeligen Güter-Credit-Societät angesammelte Tilgungsfonds zu gut geschrieben werden soll, —
f) daß der Meistbieter die Kosten dieses Proclams sofort hier baar zu erlegen haben wird.

Dorpat-Kreisgericht, am 17. Juni 1876.

Nr. 867. 1

Von Einem Kaiserlichen V. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß gemäß Commissi Eines Erlauchten Livländischen Hofgerichts zwei im Hakelwerk Oberpahlen auf Neu-Oberpahlenschem Grunde belegene, dem insolventen Kaufmann Julius Göbel gehörigen Immobilien und zwar das am Mühlengraben belegene frühere Budenlocal und das ehemalige Schneider Meyersche Wohnhaus nebst Nebengebäuden und Appertinentien am 5. und 6. August c. 11 Uhr Vormittags bei dieser Behörde derart zur meistbietlichen öffentlichen Versteigerung gelangen werden, daß die Licitanten im ersten Termin ihren Bot und im zweiten ihren Ueberbot zu verlautbaren haben. 2

Oberpahlen, den 28. Juni 1876. Nr. 1040.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія долга жены Коллежскаго Секретаря Екатерины Никифоровой Папенгутъ, въ продовольственный капиталъ, подлежащихъ безотложному взносу 2064 руб. $73^{3}/_{4}$ коп. и другихъ казенныхъ взысканій 26 р. 28 к. и частнаго иска Коллежскаго Секретаря Миколинскаго по заемному письму 4000 руб. съ процентами, будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ, принадлежащее Папенгутъ недвижимое имѣніе, состоящее Витебской губ. Велижскаго уѣзда, 2 стана, называемое Жолнино, заключающее въ себѣ разнаго качества земли 361 д. 406 саж., изъ коихъ подъ усадьбою 5 дес., пашнею и сѣнокосомъ по 60 дес., а остальная подъ лѣсомъ и неудобная, и строенія: два деревянныхъ дома, одинъ жилой, крытъ гонтомъ, длиною 6, а шир. 4 саж., а другой старый, развалившійся и разныя службы. При имѣніи два фруктовыхъ сада, оцѣнено въ 3500 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 21. Сентября 1876 г., съ переторжкою чрезъ три дня, въ Присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 1293. 2

За Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: М. Цвингманъ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Für Wenden und Umgegend.

Die Moscausche Feuer-Assecuranz-Compagnie,

Grund-Capital 2,000,000 Rbl.,

nebst bedeutendem Reservefonds,

versichert gegen Feuersgefahr bewegliches und unbewegliches Vermögen aller Art zu möglichst billigen Prämien durch ihren Agenten

Th. Wheeler-Hill.

VII. Abrechnung

der zweiten Werroschen Sterbe-Casse

pro $18^{75}/_{76}$.

Einnahme.	Rbl.	Kop.	Ausgabe.	Rbl.	Kop.
An Cassenbestand vom vorigen Jahr auf Renten	3830	97	Per 1 Sterbequote gezahlt	250	—
„ 7 Beiträge von je 80 Mitglied. à 5 R.	2800	—	„ 4 do. à 300 R.	1200	—
„ Einschreibegeld von 3 Mitgliedern	6	—	„ 2 do. à 330 R.	660	—
„ Pön von 7 Mitgliedern	3	—	„ Honorar an den Cassirer für 7 Sterbefälle à 5 R.	35	—
„ verkaufte Statuten		40	„ Inserate, Druckkosten, Porto etc.	12	86
„ erzielte Renten	239	58	„ baar Vermögen der Casse auf Renten	4722	59
S.-Rbl.	6880	45	S.-Rbl.	6880	45

Bilance pro $18^{75}/_{76}$.

An actives Vermögen der Casse S.-Rbl.	4722	59	Per Vermögen der Casse S.-Rbl.	5057	4
„ Inventarium (1 feuerfester Geldschrank)	334	45			
S.-Rbl.	5057	4	S.-Rbl.	5057	4

Werro, den 1. Juni 1876.

Vorstehende Abrechnung geprüft und für richtig befunden.

Directorium:

N. Nagel. F. Buschmann. A. Frey.

Revidenten:

Th. Schultz. J. v. Buschhund. R. Helling.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Permanente Ausstellung

Landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe,

Nicolaistrasse neben dem Schützengarten.

Schwedische, Englische und Deutsche Pflüge, Eggen, Saemaschinen, Pferderechen, Dreschmaschinen für Hand-, Göpel-, Wasser- und Dampfbetrieb, Putz-, Sortir- und Häckselmaschinen etc.

Kataloge auf gefl. Anfrage gratis.

F. W. Grahmann – Riga.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter übernimmt die Anfertigung **verschiedener Eingaben, Bittschriften und Gesuche** an Behörden und amtlichen Personen, sowie die Vertretung in Rechtsgeschäften und Eincassirung von Forderungen.

R. Elschewitz,
dim. Kreisfiskal,
wohnhaft Riga, Mosk. Vorstadt, gr. Schmiedestraße Nr. 83, parterre.

Sluddinaschana.

Wissadi raksti, suhdsibas un luhgschanas preeksch teesahm un teesu kungeem tohp no appakschâ rakstita sagattowoti un usnemmahs tas pats teesas preekschâ suhdsibas leetas west, ka arri parradus eekasseereht.

R. Elschewitz,
bijis Kreisfiskals,
dsihwo Maskawas ahrrihga, Leelaja Kalleja-eela Nr. 83, appakschâ.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Mittwoch den 14. Juli d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen, die zum Nachlaß des weil. Fräulein Emma Charlotte **Pohrt** gehörigen Mobiliareffecten, bestehend in Möbeln, Gold- und Silbersachen, Bettzeug, Damenkleidern, Wäsche, Wirthschaftsgeräthen und andern brauchbaren Sachen in der Wohnung defunctae, belegen an der großen Pferdestraße sub Nr. 2, Haus Ramberg, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Für den Waisenbuchhalter R. Kaull.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts sollen **Mittwoch den 14. Juli c., Vormittags 11 Uhr, in meinem Auctionslocal, Marstallstraße Nr. 26, parterre,** in Concurssachen des Schuhmachermeisters Joh. Georg **Porsch,** eine kleine Partie **Herren-Gamaschen** und **Damenstiefel** und **Schuhe, eine Budeneinrichtung** und **verschiedene Möbel,** ferner:

ein Fortepiano,

gebrauchte **Teppiche, Gardinen** und **andere Sachen** gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert **werden.**

Th. Geertz, Stadtauctionator.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Sinna.

Newcen Wahzsemmê, bet arri paschâ Englandê atrohdahs tahdi blehschi, kas us sawu sliktu prezzi wirsû sitt to stempeli, kahda irr teem senn isslaweteem un pasihstameem fabrikanteem, zaur ko tad daschs zilweks arri muhsu semmes gabbalâ teek apmahnehts. Lai nu tahdas blehnas wairs newarretu isdarriht, esmu ar weenu no teem wezzakeem un wissu-wairak isslaweteem Englandes fabrikanteem Scheffield pilssehtâ notaisijis tahdu kontrakti, ka winnam buhs us wissahm preeksch mannas gruntigas Englischu magasines apstelletahm leetahm mannu, zaur kontrakti weenigi man peederrigu sihmi jeb stempeli wirsû sist. Schi sihme tà isskattahs kà augschu sihmetu.



Par wissu to prezzi, us kurru schahda sihme atrohdama, warru apgalwoht, ka ta ihsteni labba un teizama; pirzeji katrâ jaunâ prezzes pakkâ atraddihs scho sinnu ar mannas rohkas appakschrakstu.

J. Redlich,
Riga & Sheffield

Pension in Riga.

Schüler hiesiger Lehranstalten finden in einer gebildeten Familie gegen mäßiges Honorar eine gute Verpflegung und gewissenhafteste Beaufsichtigung. Näheres Haus Schumann, Ecke der neuen Stall- und Carlstraße, vis-à-vis dem Bolderaaer Bahnhof, III. Etage. 2

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche zu Anfange des 2. Semesters d. J. in die bei dem Dorpater Veterinair-Institute befindliche

Veterinair-Feldscheerer-Schule

als Schüler einzutreten wünschen, sich in der Kanzellei des Institutes am 11. und 12. August d. J. zu melden und folgende Atteste beizubringen haben: 1) einen Ausweis über Vollendung des 15. Lebensjahres; 2) eine Bescheinigung darüber, daß die Gemeinde zu der sie gehören, ihnen gestattet, in einer Lehranstalt ihren Unterricht fortzusetzen; 3) Auswärtige einen Paß zum Aufenthalt in Dorpat und 4) einen Confirmationsschein.

Die Aufzunehmenden müssen geläufig russisch und deutsch lesen und schreiben können und mit den vier ersten Rechnungsarten bekannt sein.

Dorpat, den 5. Juni 1876. Nr. 328. 2

Рекомендуется слѣдующая полезная книга:

САМОСОХРАНЕНIЕ. Врачебные совѣты противъ всѣхъ болѣзней половыхъ частей, которыя происходятъ вслѣдствiе скрытныхъ пороковъ въ молодости, чрезмѣрныхъ пользованiй половою любовью заразъ, съ практическими замѣчанiями о преждевременномъ безсилiи, женскомъ безплодiи и ихъ излеченiи. Съ содѣйствiя разныхъ практикующихъ врачей изданiе **Лауренцiусъ** въ Лейпцигѣ. Переводъ Н. С. съ 29. нѣмецкаго изданiя. Съ 60-ю отчетливо-гравированными на стали анатомическими рисунками.

Въ запечатанномъ конвертѣ. Получать можно чрезъ всякiй книжный магазинъ въ Россiи. Цѣна 2 руб.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von der Eigenthümerin als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet der zu Friedrichstadt verzeichneten Bürgerokladistin Marja Rautenberg, d. d. 22. Januar 1875, Nr. 1118, giltig bis zum 13. Decbr. 1876.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено полицiею — Типографiя Губернскаго Управленiя (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 9. Iюля 1876 года.